

Rückwirkungen auf die allgemeine Steuerbelastung rechtfertigte, bildete aber mit einem Teil der Aufgabe der für die Ordnung des Verhältnisses zum Konzessionär berufenen Instanzen, der ihnen dabei obliegenden Wahrung der Interessen der Gemeinschaft. Wenn dabei aus staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen, wohl nicht zum mindesten wegen der Vorteile, die die Errichtung des Werkes für den Kanton Schwyz und insbesondere für den Bezirk March (vgl. § 13 der Konzession) mit sich bringt, dem Unternehmen gewisse Begünstigungen hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben und des Heimfallsrechts zugestanden wurden, so vermag die abweichende Auffassung eines einzelnen Bürgers darüber ihn noch nicht zu berechtigen, die betreffenden Beschlüsse, die ihn nicht anders berühren als alle Volksgenossen, staatsrechtlich anzufechten, auch wenn damit ein gewisser Einfluss auf die allgemeinen öffentlichen Lasten verbunden sein sollte. Auch hier ist das Interesse des Einzelnen derart vom Gemeininteresse abhängig, dass es vor ihm zurücktreten und der Einzelne die durch die Behörde vom Standpunkte des Gemeininteresses getroffene Lösung hinnehmen muss. Auf keinen Fall kann die durch die Planänderung bewirkte Veränderung der Lage der Einzelnen in bezug auf die künftige steuerliche Belastung ein hinreichendes Interesse zur Anfechtung der Genehmigung jener begründen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

30. Urteil vom 5. Mai 1922

i. S. von Senger gegen Zürich Obergericht.

Unzuständigkeitsentscheid des kantonalen Richters in einem Zivilstreite, weil die kantonale Gerichtsstandsvorschrift, nach der er an sich örtlich kompetent wäre, bundesrechtswidrig sei. Die Rüge, dass diese Annahme nicht zutreffend und zu Unrecht eidgenössisches statt kantonales Recht angewendet worden sei, ist durch zivilrechtliche Beschwerde nach Art. 87 Ziff. 1 OG und nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen.

A. — Der Rekurrent von Senger ist am 21. März 1919 durch das Bezirksgericht Zürich von der Rekursbeklagten Nanny geb. Agthe geschieden worden. Über die Nebenfolgen der Scheidung hatten die Parteien eine Vereinbarung geschlossen, die das Gericht genehmigte. In der Folge siedelte die Rekursbeklagte von Zürich nach Reutin bei Lindau (Deutschland) über.

Am 17. Februar 1921 reichte der Rekurrent beim Bezirksgericht Zürich als ehemaligem Scheidungsrichter gestützt auf Art. 157 ZGB ein Begehren um Aufhebung bzw. Abänderung einzelner Bestimmungen jener Vereinbarung ein. Das Bezirksgericht erklärte sich jedoch unter Berufung auf das Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts in Sachen Huguenin gegen Pressnell (AS 46 II S. 333) für unzuständig und ein dagegen ergriffener Rekurs wurde vom zürcherischen Obergericht am 15. Juni 1921 abgewiesen.

B. — Gegen den Entscheid des Obergerichts hat von Senger beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage auf Aufhebung und Rückweisung der Akten an die zürcherischen Gerichte zur materiellen Behandlung des Prozesses. Er ficht die im erwähnten Urteile der II. Zivilabteilung vertretene Rechtsauffassung als unrichtig an und macht geltend: daraus, dass es sich bei Begehren nach Art. 157 ZGB um einen neuen Rechtsstreit und nicht bloss um eine Phase

des Scheidungsprozesses (eine teilweise Berichtigung des Scheidungsurteils) handle, folge noch nicht, dass die Kantone nicht dennoch den ehemaligen Scheidungsrichter für die Beurteilung zuständig erklären könnten. Denn dieser Ordnung der örtlichen Zuständigkeit brauche keineswegs notwendiger Weise jene dem Bundesrecht widerstreitende Auffassung über die Natur des streitigen Anspruchs zu Grunde zu liegen. Sie könne sich sehr wohl auch auf einfache Zweckmässigkeits-erwägungen stützen (die näher auseinandergesetzt werden). Nach Art. 3, 64 BV seien aber die Kantone auf dem Gebiete des Prozessrechts und damit auch für die Bestimmung des Gerichtsstands souverän, soweit nicht das Bundesrecht ausnahmsweise für gewisse Streitigkeiten selbst die örtliche Zuständigkeit ordne. Eine solche bundesrechtliche Norm fehle aber hier. Das ZGB bestimme, wie auch das Bundesgericht in Sachen Huguenin gegen Pressnell zugegeben habe, den Gerichtsstand für Streitigkeiten nach Art. 157 ZGB positiv selbst nicht und Art. 59 BV komme nicht in Frage, weil personen- und familienrechtliche Klagen dieser Art nicht zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne des Verfassungsartikels gehören. Abgesehen davon gelte derselbe nur zu Gunsten eines in der Schweiz wohnhaften Beklagten, während im vorliegenden Falle die beklagte Partei in Deutschland wohne. Auch die Haager Ehescheidungskonvention, die noch in Betracht kommen könnte, befasse sich mit der Frage nicht. Art. 58 der zürcherischen Verfassung erkläre es als Sache der Gesetzgebung, die Kompetenzen und das Verfahren der Gerichte zu bestimmen, was hier durch die elektive Anerkennung der örtlichen Zuständigkeit des Scheidungsrichters oder des Richters des Wohnsitzes der beklagten Partei in § 12 EG zum ZGB geschehen sei. Die derart in einem verfassungsmässig zustande gekommenen Gesetze enthaltene Anerkennung eines bestimmten Gerichtsstandes begründe danach einen individuellen Anspruch der

Partei auf Gewährung des Rechtsschutzes durch das betreffende Gericht, der wie andere aus der Kantonsverfassung fliessende Individualrechte durch Art. 5 BV unter den Schutz des Bundes gestellt sei, und auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses geltend gemacht werden könne. Es müsste übrigens hier in dem Unzuständigkeitsentscheide der zürcherischen Gerichte auch eine Verletzung von Art. 58 BV gesehen werden, indem sich aus den vorstehenden Ausführungen die « augenscheinliche Zuständigkeit des zürcherischen Richters (AS 46 I S. 148 Erw. 1) und die Notwendigkeit eines Zurückkommens auf den im Urteile Huguenin gegen Pressnell vertretenen Standpunkt, zum mindesten hinsichtlich im Auslande domizilierter Beklagter, ergebe.

C. — Das Obergericht des Kantons Zürich I. Kammer hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Rekursbeklagte Frau Agthe hat beantragt, es sei auf die Beschwerde wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht einzutreten, eventuell sie sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der Versuch des Rekurses, aus Art. 58 KV ein individuelles Recht des einzelnen Bürgers auf Beachtung der Gerichtsstandsregeln der kantonalen Gesetzgebung durch den kantonalen Richter herzuleiten, bedarf der Widerlegung nicht. Denn der Rekurrent geht selbst nicht soweit zu behaupten, dass diese Gebundenheit an die kantonale Prozessgesetzgebung auch für den Fall bestehe, wo eine darin enthaltene Vorschrift bundesrechtswidrig sein sollte, der zürcherische Richter also nicht befugt sei, die Bundesrechtmässigkeit eines kantonalen Gesetzes zu prüfen und es der durch dessen Anwendung benachteiligten Partei zu überlassen habe, dagegen die Intervention der zuständigen Bundesbehörde anzugehen. Es hätte auch zum Nachweise dafür weiterer Ausführungen bedurft, als sie die Beschwerdeschrift enthält. Aus Art. 58 KV selbst kann dieser Schluss

keinesfalls gezogen werden. War der kantonale Richter berechtigt jene Frage zu prüfen und davon die materielle Behandlung der Klage abhängig zu machen, so konnte er aber durch die Nichtanhandnahme der letzteren den Art. 58 KV auch nach der ihm im Rekurse gegebenen Auslegung nicht verletzen, sobald die Prämisse, von der er dabei ausging, nämlich dass die Zuständigserklärung des Richters des ehemaligen Scheidungsprozesses für Begehren nach Art. 157 ZGB in § 12 des kantonalen EG dem Bundesrecht widerspreche, zutrifft. Im Streite kann somit in Wirklichkeit nur liegen, wie es sich hiemit verhalte, ob nicht die Vorinstanzen jene kantonale Vorschrift irriger Weise als nicht rechtsbeständig erklärt haben. Nach der Praxis folgt schon aus dem eidgenössischen Verfassungsrecht, dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in Verbindung mit Art. 2 Übergangsbestimmungen zur BV, ein Recht des Einzelnen darauf, dass die Abgrenzung des Geltungsbereiches des eidgenössischen gegenüber dem kantonalen Rechte nicht zu seinen Ungunsten in unrichtiger Weise vorgenommen werde, gleichgiltig ob diese unrichtige Abgrenzung in der Anwendung kantonalen statt des in Wirklichkeit massgebenden eidgenössischen Rechtes oder aber umgekehrt darin bestehe, dass die kantonale Instanz die Tragweite eidgenössischer Normen überschätzt und kantonales Recht zu Unrecht als dadurch aufgehoben erachtet hat (AS 29 I S. 180 und aus neuerer Zeit das nicht veröffentlichte Urteil in Sachen Buck gegen Justizkommission des luzernischen Obergerichts vom 2. Dezember 1918). Es könnte daher auch im vorliegenden Falle dem Rekurrenten die Befugnis, den angefochtenen Entscheid des Obergerichts aus dem letzteren Gesichtspunkte der Nachprüfung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof zu unterstellen, grundsätzlich wohl nicht abgesprochen werden, falls nicht das zutreffende bundesrechtliche Rechtsmittel zur Geltendmachung der gedachten Rüge bei Streitigkeiten der vorliegenden Art ein anderes als der staatsrechtliche Rekurs sein sollte.

Dies ist aber in der Tat der Fall. Nach Art. 87 Ziff. 1 OG steht den Parteien gegenüber letztinstanzlichen der Berufung nicht unterliegenden Entscheiden — und mit einem solchen hat man es hier zu tun — in einer Zivilsache « wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechtes » die zivilrechtliche Beschwerde offen. Als Entscheide in einer Zivilsache erscheinen dabei auch Inzidententscheide, wodurch lediglich über das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen wie der örtlichen Zuständigkeit geurteilt wird, sofern das zu Grunde liegende Streitverhältnis als solches zivilrechtlicher Natur ist, wie es hier zweifellos zutrifft (vgl. das von beiden Parteien angerufene Urteil in Sachen Huguenin gegen Pressnell, Erw. 1). Wenn andererseits als Beschwerdegrund in der Vorschrift nur die Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechtes und nicht der umgekehrte Tatbestand aufgeführt wird, so kann daraus nicht auf den Willen des Gesetzes geschlossen werden, das Rechtsmittel nur im ersteren Falle zu gewähren, für den letzteren hingegen auszuschliessen. Dagegen spricht nicht bloss die Tatsache, dass die zivilrechtliche Berufung gegen Haupturteile kraft ausdrücklicher Vorschrift (Art. 56 und 79 Abs. 2 OG) aus dem einen wie dem anderen Gesichtspunkte zulässig und dass auch Art. 163 OG, der für die Statthaftigkeit der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde die Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift verlangt, im gleichen Sinne ausgelegt worden ist (AS 40 I S. 440). Es steht jener Auslegung entscheidend auch das bei der Revision des OG von 1911 bewusst verfolgte Bestreben, den staatsrechtlichen Rekurs soweit möglich auf sein eigentliches Anwendungsgebiet, die Entscheidung öffentlich-rechtlicher Anstände, zu beschränken, und die Erwägung entgegen, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, für die Beurteilung der nämlichen Frage — Vereinbarkeit eines durch die kantonale Gesetzgebung aufgestellten Grundsatzes mit dem Bundesrecht — zwei verschiedene Rechtsmittel vorzusehen, je nachdem der kantonale Zivil-

richter jene Frage bejaht oder verneint hat, wie es bei rein wörtlicher Anwendung des Art. 87 Ziff. 1 OG der Fall wäre. Die Parteien erhielten so überall da, wo das Bundesgericht als zivilrechtliche Beschwerdeinstanz eine kantonale Gesetzesbestimmung als bundesrechtswidrig erklärt hat und die kantonalen Gerichte sich diesem Ausspruche in einem späteren Prozesse gefügt haben, die Möglichkeit jene Auffassung durch staatsrechtlichen Rekurs der Nachprüfung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof zu unterstellen, mit der Wirkung, dass letzterer zu der Streitfrage neuerdings sachlich Stellung zu nehmen, und, wenn er darüber anderer Ansicht wäre, die Entscheidung des Gesamtgerichts (Art. 23 OG) anzurufen hätte. Es bedarf aber keiner Ausführungen, dass ein solcher Zustand dem organisatorischen Verhältnis zwischen den einzelnen Abteilungen des Bundesgerichts und den Grundgedanken des OG nicht entsprechen würde.

Muss demnach angenommen werden, dass auch im vorliegenden Falle dem Rekurrenten zur Anfechtung des streitigen Inkompetenzentscheides wegen unrichtiger Abgrenzung des Geltungsbereiches des eidgenössischen und kantonalen Rechts die zivilrechtliche Beschwerde zugestanden hätte (welcher Auffassung auf eingeleiteten Meinungs-austausch sich die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts, in deren Geschäftskreis laut Reglement die Behandlung solcher Beschwerden fällt, angeschlossen hat), so wird dadurch aber der staatsrechtliche Rekurs als subsidiäres Rechtsmittel nach feststehender Praxis ausgeschlossen (AS 40 I S. 433; 42 I S. 392; 45 I S. 325).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 27. — Voir aussi n° 27.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

31. Urteil vom 6. Oktober 1922 i. S. Häni gegen St. Gallen.

Zuständigkeit des Bundesrates und des Bundesgerichtes zur Beurteilung von Beschwerden über Anordnungen im Begräbniswesen. — Kompetenzen der Organe des Begräbniswesens. Ein Verbot der Aufstellung von hohlen Grabmälern aus Zinkblech verstösst nicht gegen Art. 4 BV.

A. — Der Gemeinderat von Wil (St. Gallen) verbot am 30. September 1921 provisorisch und am 13. Dezember definitiv, auf dem Friedhof zu St. Peter « Grabdenkmäler aus Blech (Stein- oder Holzimitation) » aufzustellen. Hievon gab er dem Gottfried Egloff in Gähwil, der sich mit der Herstellung solcher Denkmäler aus Zinkblech befusste, Kenntnis. Am 7. Dezember teilte auch der Gemeinderat von Gossau (St. Gallen) diesem mit, dass er die Aufstellung metallener Grabdenkmäler auf dem Friedhof der Gemeinde nicht mehr zulasse. Er nahm dann am 6. Februar 1922 in das Friedhofreglement der Gemeinde folgende Bestimmung auf: « Die Denkmäler sollen den Anforderungen eines Friedhofes auf Würde und Schönheit entsprechen und die stimmungsvolle Ruhe desselben nicht stören. Vor allem sind Denkmäler aus Metall, welche eine Imitation der Steingebilde darstellen, verboten. »